Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

co2online
Klimaschutz, der wirkt.

PHOTOVOLTAIK IM KOMMENDEN JAHR: EEG 2027 UND WEITERE NEUE REGELUNGEN

Jörg Sutter, DGS e.V.

17.11.2026 16:20 – 16:50 h
co2online - Bauzentrum München

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

INHALT HEUTE

1. **Vorstellung**
2. Situationsbeschreibung
3. Kabinettsbeschluss „EEG 2027“
4. Solare Baupflichten
5. Flexible Speicher (MiSpel)
6. Umsetzungstipps

01
Vorstellung

- Referent
- Die DGS

Ihr Referent (heute Chatbegleitung)

Deutsche Gesellschaft Sonnenenergie

Dipl. Phys. Jörg Sutter

- seit 1998 beruflich in der Solarbranche
- stellv. Vorsitzender Fachausschuss PV der Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS)
- Keynotes, Vorträge, Schulungen, Webinare
- Fachartikel, Podcasts
- Co-Autor „PV-Ratgeber“ der Verbraucherzentrale









- Mail: sutter@dgs.de - LinkedIn: Jörg Sutter - Youtube: @solarsnack

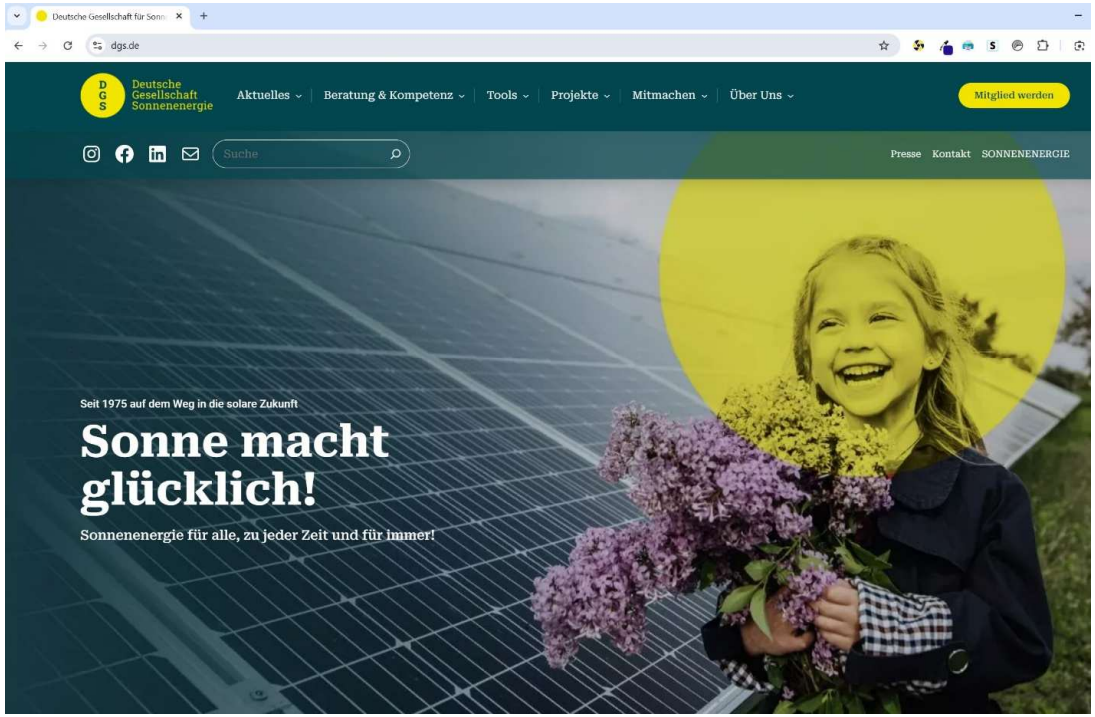
Die DGS

- großer Solarverband in Deutschland
- informiert, berät, schult
- rund 3.500 Mitglieder in Deutschland
- setzt sich ein für Solar und Energiewende
- Landesverbände u.a. Berlin und Franken, auch in München sehr aktiv



Bild: DGS

www.dgs.de



- Netzwerk von Fachleuten
- Website zum Austausch und zur Infoweitergabe
- kostenloser Newsletter (DGS-News)

  (bestellbar auf www.dgs.de)
- SocialMedia: LinkedIn, Youtube

Beratung und Know-How

Die Wissensplattform
für Photovoltaik
www.pv-wissen.de

kostenlos nutzbar oder
mit Abo (dann werbefrei)



02

Situationsbeschreibung

Situationsbeschreibung

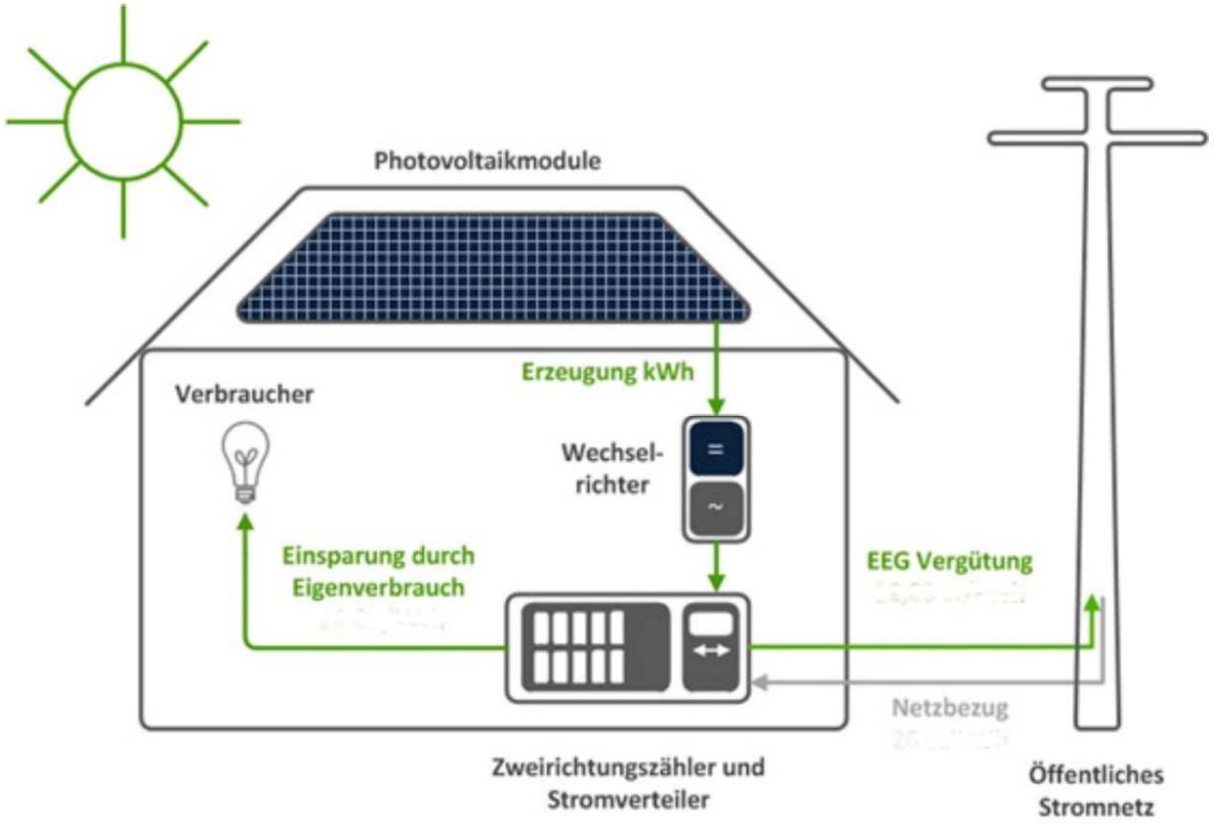
- PV ist erwachsen geworden in vergangenen Jahren
- PV und Batterien sind immer günstiger geworden in den vergangenen Jahren
- Strompreise (privat und im Gewerbe) sind angestiegen

- Erneuerbare Energien haben beim Strom in D inzwischen einen Anteil von rund 60 %, im wesentlichen Wind und PV
- Für Netzbetreiber wird es schwerer, die Stromnetze stabil zu halten

- Bisher: Hauptsache mehr Solarstrom
  Jetzt: Neue Solarstromanlagen müssen besser integriert werden

Eigenversorgung und Einspeisung

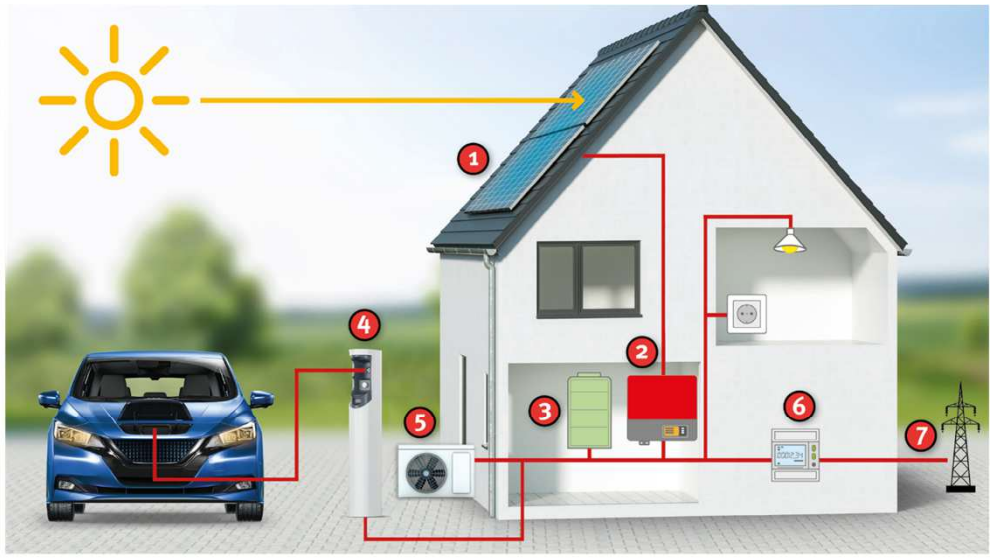
- Schema



Abschätzung

- Eigenverbrauchsanteil PV ohne Batteriespeicher: typisch ca. 30%
- Eigenverbrauchsanteil PV mit Batteriespeicher: typisch ca. 60%
- Eigenverbrauchsanteil PV mit zusätzlich Wärmepumpe oder E-Auto: typisch 70-80%

Mit Batteriespeicher, Wärmepumpe, Wallbox



1. Solargenerator
2. Wechselrichter
3. Batteriespeicher
4. Ladestation für das E-Auto
5. Wärmepumpe
6. Stromzähler
7. Anschluss an das öffentliche Netz

Wärmepumpe: Andrea Danti - stock.adobe.com Auto: 1208351/turbosquid.com_Ladestation: 777762/turbosquid.com_ Haus: 755056/turbosquid.com_Hintergrund: ErnstPieber/fotolia.com

Bild: VZ NRW

Für 2027

- Neues EEG mit wesentlichen Änderungen
- Neue Regeln für Netzanschlüsse (nicht relevant für kleinere Anlagen)
- Neue Chancen für Einsatz von Batteriespeichern (MiSpeL)
- Neue Kosten ab 2029 (Netzgebühren)
- Steigende Strompreise

Für 2027

- Neues EEG mit wesentlichen Änderungen **noch nicht verabschiedet**
- Neue Regeln für Netzanschlüsse **noch nicht verabschiedet**
- Neue Chancen für Einsatz von Batteriespeichern (MiSpeL) seit 1.10. verabschiedet
- Neue Kosten ab 2029 (Netzgebühren) **noch nicht verabschiedet**
- Steigende Strompreise **teils schon veröffentlicht**

03

Kabinettsbeschluss EEG 2027

- Ausbauziele
- Einspeisevergütung Kleinanlagen bis 25 kWp
- DV für kleinere Anlagen
- Einheitlicher Fördersatz
- Das weitere Vorgehen

Der aktuelle Stand: Kabinettsbeschluss 29.7.26



Bild: Bundesregierung / Steffen Kugler

Das EEG 2027 - Hintergrund der aktuellen Änderung

Wichtig:

- EU-Kommission muss EEG-Änderung zustimmen (sonst endet das als Papiertiger), weil Subvention
- Das neue EEG 2027 muss zügig verabschiedet und von der EU geprüft werden, damit das am 1.1.2027 in Kraft treten kann
- Gleichzeitig fehlt ja für einige Details des EEG 2023/Solarpaket I/Solarspitzengesetz auch noch immer die EU-Freigabe. Man kann vermuten, dass das „en bloc“ geprüft wird.
- wird zeitlich immer kritischer, weil EEG noch immer in pol. Diskussion und noch nicht vom Bundestag beschlossen ist.

Inhalt des EEG 2027 - Präambel

Neue Präambel

- „ Der **Referenten**entwurf **hält an den Zielen des EEG fest**, insbesondere am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 **auf 80 Prozent** zu steigern. Entsprechend werden Ausbaupfade fortgeführt und die daraus abgeleiteten Ausschreibungsmengen bis 2032 ~~verstetigt~~ **angepasst**. [..] Um die Kosteneffizienz des Ausbaus der Solarenergie zu stärken, wird ~~dabei~~ zukünftig ein stärkerer Fokus auf **kostengünstige Freiflächenanlagen** gelegt. “

- **Positiv: 80% Anteil EE bis 2030 bleiben, auch werden die Ausbauziele in GW beibehalten, obwohl Reiche die Stromverbrauchsprognose für 2030 abgesenkt hat.**

EEG 2027 - 1 – Einspeisevergütung entfällt

- **EEG-Vergütung unter 25 kWp soll abgeschafft werden**
  (Kabinettsbeschluss: jetzt mit Übergangslösung)
- Präambel:
  „Die Förderung für Neuanlagen von weniger als ~~bis~~ 25 Kilowatt installierter Leistung wird eingestellt. Denn diese Anlagen – insbesondere kleine Solaranlagen – sind inzwischen aufgrund gesunkener Kosten oft bereits ohne zusätzliche Förderung wirtschaftlich, sofern sie hohe Eigenverbrauchsanteile realisieren können. **Dieses Segment wird zukünftig auf Anlagen mit hohen Eigenverbrauchsanteilen konzentriert**."

- **Bedeutet: Das ist die Sicht des „Marktes" von Frau Reiche: Markt ist, was ich gerne als Markt haben möchte.**
- **Kritikpunkt: Zusammenbruch des Marktes der kleinen Hausanlagen befürchtet. Viele dieser Anlagen sind heute eben noch nicht wirtschaftlich (dazu aber nachher mehr).**

EEG 2027 - 1 - Einspeisevergütung entfällt

- **Übergangsregelung 1** **(Änderung zum Leak in blau)**
- Ab 2027 soll es eine „befristete **Übergangszahlung** ~~Marktwertdurchleitung~~“ (§ 21) geben, die bei Anlagen unter **50** ~~25~~ kWp genutzt werden kann („Netzbetreiberabnahme“)

- **weniger als 50 kWp bei Inbetriebnahme vor 1.1.2028**
  weniger als 25 kWp bei Inbetriebnahme vor 1.1.2029
  weniger als 7 kWp bei Inbetriebnahme vor 1.1.2030

- **Ende der Vergütung nicht fixes Datum, sondern Zahlung läuft über 36 Monate**
- **Zahlung ca. 3,5 Ct./kWh (Jahresmarktwert minus 1 Ct./kWh)**

EEG 2027 - 2 - einheitlicher Fördersatz

Anpassung des Ausbaus / Maßnahmen (keine Änderungen zum Leak)

- **Ab 25 kWp: anzulegende Werte werden vereinheitlicht (§48 EEG 2027):**
  Keine Tabelle nach Anlagengröße mehr, sondern nur noch ein Wert.
  Auch Volleinspeisebonus soll komplett entfallen.

  6,2 Cent/kWh für alles (außer Tiernahrung ☺)

- **Bedeutet: Verschlechterung der Förderung gegenüber heute (heute bis 10 kWp: 7,78 Ct./kWh)**
- **Achtung: Weitere halbjährliche Absenkung (1%-Degression) bleibt bestehen (geplant ab 1.8.27).**

EEG 2027 - 2 - einheitlicher Fördersatz

Anpassung des Ausbaus / Maßnahmen (Änderung zum Leak)

- **Heute gilt: Dauerhafte 60%-Begrenzung :** Die derzeitige 60%-Leistungsbegrenzung am Anschlusspunkt, wenn kein SmartMeter vorhanden ist, das soll ausgeweitet werden (§9 EEG 2027-E):

- aus **60%** sollen **50%** werden, diese sollen auch eingehalten werden, **auch wenn ein SmartMeter verbaut ist**
  gültig nach Regierungsbeschluss für Anlagen unter 100 kWp

- Unabhängig von Pflicht zur Direktvermarktung

- **bedeutet: Einspeisung wird unattraktiv**

EEG 2027 - 3 - DV für kleinere Anlagen

- **Direktvermarktung ausbauen**
- heute „geförderte“ Direktvermarktung über 100 kWp Pflicht, bis 100 kWp freiwillig möglich
- EEG-2027-Entwurf: Direktvermarktung verpflichtend **für alle PV-Anlagen ab 25 kWp** (sobald mit SmartMeter ausgestattet oder RLM-Messung)
- **Jetzt: Direktvermarktung für alle Neuanlagen über 2 kWp**
- **Bedeutet: Unsichere Erlösentwicklung, größerer organisatorischer und technischer Aufwand für Anlagenbetreiber, unsicher, ob bei Netzbetreibern umsetzbar**
- Für Anlagen unter 25 kWp soll ein Bonus für 4 Jahre ab Wechsel in die Direktvermarktung in Höhe von 1,5 Ct./kWh gelten

EEG 2027 - 3 - DV für kleinere Anlagen

Anpassung des Ausbaus / Maßnahmen (als Konsequenz)

- **IMSYS-Pflicht:**

- Obwohl Rollout nicht wirklich vorankommt, soll das auch auf noch kleinere Anlagen erweitert werden:

  Imsys-Pflicht über 2 kWp (also alle PV außer Steckersolar-Geräte)

  bedeutet: hoher zusätzlicher Aufwand

Konsequenzen für Dachanlagen unter 25 kWp

- **Chancen (falls das so kommt)**

- Prosumer-Projekte (Schwerpunkt Gebäude-Neubau) mit PV, Speicher, WP und Elektroauto (dort hoher Eigenverbrauch, Einspeisung kaum noch relevant) gehen weiter, andere Projekte werden unwirtschaftlich.

- Nulleinspeise-Anlagen (in Gebieten, in denen das Netz heute schon voll ist) denkbar, z.B. PV + Speicher bei Gebäuden mit täglich abendlich hohem Strombedarf

- Nicht mehr laufen wird: Aufbau einer puren PV-Anlage auf ein Bestandgebäude, auch in Bundesländern mit Solarpflicht (vorhandene Wirtschaftlichkeit ist immer Ausschlusskriterium der Solarpflicht)

Das EEG 2027 - Stand 16.11.:

- Lt. SPD: Einigung bei EEG – CDU hat dementiert („erst mit Netzpaket fertig“) – *unverbindlich*

  - bis 25 kWp bleibt eine Vergütung (Höhe aber heute noch unklar)
  - 26-50 kWp: Anspruch auf Jahresmarkt (über Netzbetreiber)
  - 51-100 kWp: Marktprämie (ähnlich Gesetzentwurf)

  - vorgesehene 50%-Begrenzung für Dachanlagen soll erst ab 26 kWp kommen

  - weitere Verbesserungen bei Ausschreibungen, Zuschlag Agri-PV
    (1,5 statt 0,5 Ct. Zuschlag) und einigem mehr

Das EEG 2027 – das weitere Vorgehen

- parlamentarisches Verfahren läuft aktuell

  - 1. Lesung und Expertenanhörung erledigt
  - 2.+ 3. Lesung im Bundestag (erwartet 23.-27. Nov.)
  - Zustimmung Bundesrat wohl 18.12.
  - Unterschrift des Bundespräsidenten
  - Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

  - Gültig dann geplant ab 1.1.2027 (weitere, konkrete Zeitangaben im Gesetz beachten)
  - EU-Freigabe für Teile (z.B. Förderung) notwendig - eher nicht rechtzeitig vor Jahreswechsel fertig

Das heisst konkret

- Vor PV-Beauftragung nachdenken: Wie und wann ist Eigenverbrauch möglich?
- Angebot mit Batterie-Speicher einholen
- Im Angebot: Direktvermarktung enthalten / über externen Partner dabei?
- Beratungen nutzen (Bauzentrum, Verbraucherzentrale, ..)
- Betrachtungszeit: eher 30 Jahre als (wie bisher) 20 Jahre

04

Solare Baupflichten

- Bestehende Pflichten
- Neue Pflichten aus dem GModG
- Ausnahmen und Umsetzung

Solarpflichten – derzeitige Solarpflichten



Bild: Stadt Waiblingen

Neue Solarpflichten – stufenweise ab 2027

- Grundlage:

  Europäische Gebäuderichtlinie, wird derzeit bei uns umgesetzt mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG), das beschlossen ist und seit 29.7.26 in Kraft ist.

- Enthält stufenweise Einführung einer neuen Solarpflicht (§106 GModG, ab 1.1.2027)

- Diese gilt bundesweit!

- Achtung: Diese Neuregelungen sind Mindest-Standard, ersetzt nicht ggfs. schärfere Landes-Solarpflichten!

Neue Solarpflichten – ab 2027

- Konkrete stufenweise Einführung:

Jahr	Betroffene öffentliche Gebäude	Betroffene nicht-öffentliche Gebäude	Anforderung
ab 1. Januar 2027	**Neu errichtete öffentliche Nichtwohngebäude** mit mehr als **250 m² Nutzfläche**	**Neu errichtete Nichtwohngebäude** mit mehr als **250 m² Nutzfläche**	Installation einer Solaranlage (Photovoltaik oder Solarthermie), soweit technisch und wirtschaftlich geeignet.
ab 1. Januar 2028	**Bestehende öffentliche Nichtwohngebäude** mit mehr als **2.000 m² Nutzfläche**	**Bestehende Nichtwohngebäude** mit mehr als **500 m² Nutzfläche (unter Bedingungen)**	Nachrüstung mit einer Solaranlage auf geeigneten Dachflächen.
ab 1. Januar 2029	**Bestehende öffentliche Nichtwohngebäude** mit mehr als **750 m² Nutzfläche**		Erweiterung der Solarpflicht auf diese Gebäudekategorie.
ab 1. Januar 2030	**Neu errichtete Wohngebäude und angrenzende Parkplatz-Überdachungen**	**Neu errichtete Wohngebäude und angrenzende Parkplatz-Überdachungen**	
ab 1. Januar 2031	**Bestehende öffentliche Nichtwohngebäude** mit mehr als **250 m² Nutzfläche**		Vollständige Ausdehnung der Solarpflicht auf nahezu alle öffentlichen Nichtwohngebäude ab dieser Größe.

Neue Solarpflichten – nach GModG

- Ausnahmen u.a.:

  - Unwirtschaftlichkeit der Anlage
  - fehlende Statik (Bestandsgebäude)
  - Widerspruch zu anderen öffentl.-rechtlichen Anforderungen
    (z.B. Denkmalschutz, militärische Nutzung etc.)
  - ..

- Aber Pflicht zur vorausschauenden Planung beim Neubau:
  nach §106 GModG: „Ein zu errichtendes Gebäude ist so zu konzipieren, dass sein Potenzial zur Erzeugung von Solarenergie auf der Grundlage der Sonneneinstrahlung am Standort optimiert wird, um die kosteneffiziente Installation von Solartechnologien nach Maßgabe von Absatz 2 zu ermöglichen.“

06

Speicher flexibel (MiSpeL)

- MiSpeL
- Möglichkeiten

Aktueller Stand MiSpeL-Prozeß

- **Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)**

  - adressiert Batteriespeicher mit PV-Anlagen
  - adressiert Bidi-Lademöglichkeiten (E-Auto als Speicher, festem Speicher gleichgestellt)
  - kombiniert das mit Förderanspruch des EEG

- Grundsätzlich drei Möglichkeiten für „flexiblen“ Speichereinsatz:

  - Ausschließlichkeitsmodell (schon bisher)
  - Pauschalmodell (neu) und - Abgrenzungsmodell (neu)

- Stand heute:
  - endgültige Festlegung am 1. Oktober veröffentlicht - ist gültig.

Aktueller Stand MiSpeL-Prozeß

- **Inhalt Festlegung:**

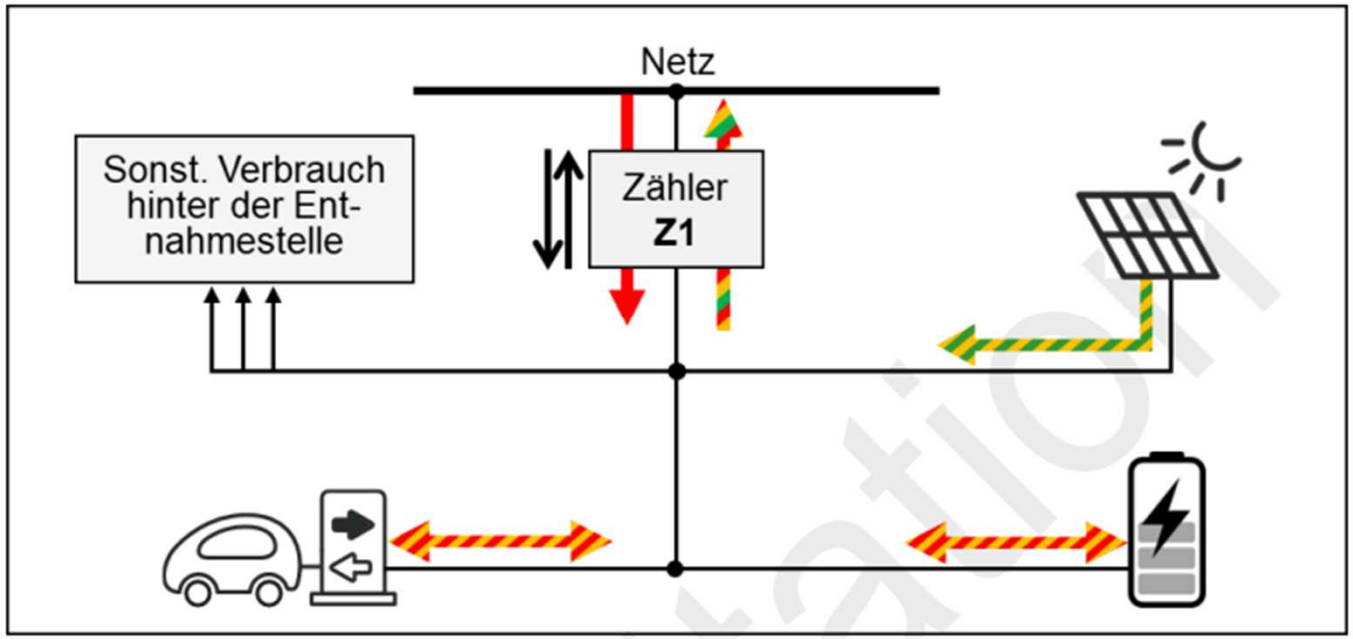
  - nur für Anlagen mit Marktprämie (DV), für Anlagen in EEG-Festvergütung nicht vorgesehen

  - **Übergangszeit** bis 30.9.2027: Bis dahin ist alles nur anwendbar „im Einverständnis mit dem jeweiligen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber“

  - und: Anwendbarkeit Pauschalmodell erst ab dem ersten Monat nach Freigabe des EEG durch die EU-Kommission

Aktueller Stand MiSpeL-Prozeß

- **A) Pauschalmodell (für PV bis 30 kWp) nach BNetzA**



Aktueller Stand MiSpeL-Prozeß

- **A) Pauschalmodell (für PV bis 30 kWp)**

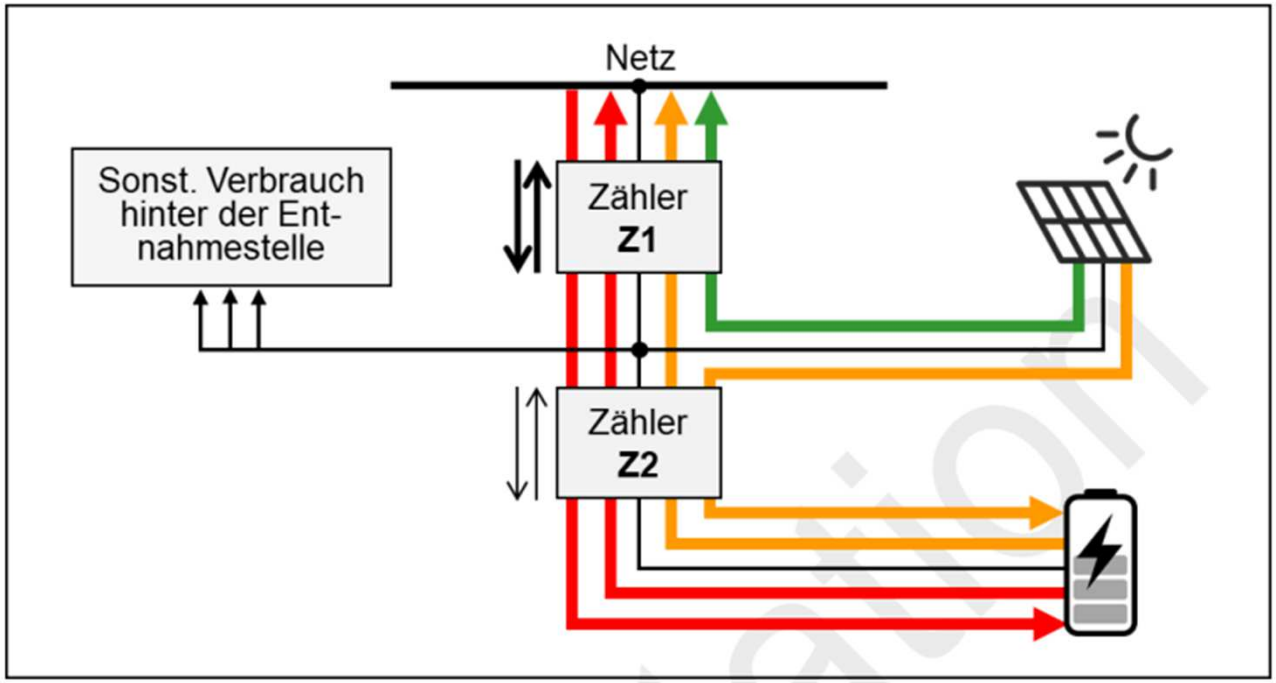
  - vereinfachte Abrechnung (nur Zweirichtungszähler)
  - EEG-Förderung pauschal für max. 500 kWh/kWp und Jahr (eigentlich keine ¼-Messung notwendig)
  - Marktwert gibt es nur bei anzulegendem Wert >0 (daher doch ¼-Messung notwendig)
  - Speicherverluste werden nicht privilegiert

  - teilweise Umlagebefreiung (Netzumlage) – komplizierte Berechnung..
  - Marktprämie auch für zwischengespeicherten Strom
  - Berechnung nach Jahresmarktwert Solar, nicht mehr Monatsmarktwert Solar
  - für Neu- und Bestandsanlagen nutzbar

  - Anforderungen
    a) hinter einem Anschlusspunkt (keine bilanzielle Zuordnung)
    b) identischer Anlagenbetreiber
    c) PV-Leistung hinter Einspeisestelle max. 30 kWp
    d) nur für Anlagen in gef. DV, nicht mit Steckersolar, nicht mit Mieterstromzuschlag

Aktueller Stand MiSpeL-Prozeß

- **B) Abgrenzungsmodell (für PV ohne kWp-Einschränkung) nach BNetzA**



Aktueller Stand MiSpeL-Prozeß

- **B) Abgrenzungsmodell (ohne kWp-Einschränkung)**

  - komplexer, mehr Messtechnik: PV-Erzeugung, Speicherlade- und Entladezähler
  - Abgrenzung: Grünstrom u. Graustrom getrennt erfasst

  Bedingungen für Marktprämie (zeitunabh. bleibt Förderfähigkeit erhalten)
  - alles in Direktvermarktung
  - keine kaufm.-bilanzielle Abrechnung am Einspeisepunkt

  - nur bei anzulegendem Wert >0 (Solarspitzengesetz) gibt es Marktprämie

  aufgezeigt in Festlegung:
  verschiedene Anlagenkonfigurationen, Berechnung der jeweiligen Mengen
  Klarstellung: Bei bidi können mehrere E-Autos genutzt werden

Das heisst für Sie (wenn Sie gerade planen/nachdenken)

- DV für PV-Neuanlage nutzen (nur dann nutzbar)
- Flexible Nutzung für Speicher abwägen
- Auto: bidirektionale Nutzung? (Fahrzeug und spezielle Wallbox)
- Vor Angebotserstellung mit Handwerker besprechen,
  Netzbetreiber fragen, ob schon umsetzbar
- Ggfs. HEMS (Heim-Energiemanagement) dazu

PV-Umsetzungen

- **PV-Anlagen mit hohem Eigenverbrauch bleiben weiter interessant**
- daher (praktisch) immer mit Speicher planen

- Vermehrt Nachfrage nach Klimaanlagen, diese passen auch ideal zu PV-Erzeugungsprofil (Eigenverbrauch)



Bild: Sutter

08

Umsetzungstipps

- Beispiel
- konkrete Tipps

EIGENVERBRAUCH

- Beispiel:

  PV-Anlage EFH, Eigenverbrauch
  mit Batteriespeicher, mit Elektroauto,
  mit Wärmepumpe

  -> Eigenverbrauch ca. 80% des erzeugten Solarstroms

  -> für „nur“ 20% des erzeugten Stroms würde ggfs. die Vergütung geringer sein

  -> 2027 sicher wirtschaftlich und sinnvoll umsetzbar



Bild: Sutter

LAUFZEIT BEACHTEN

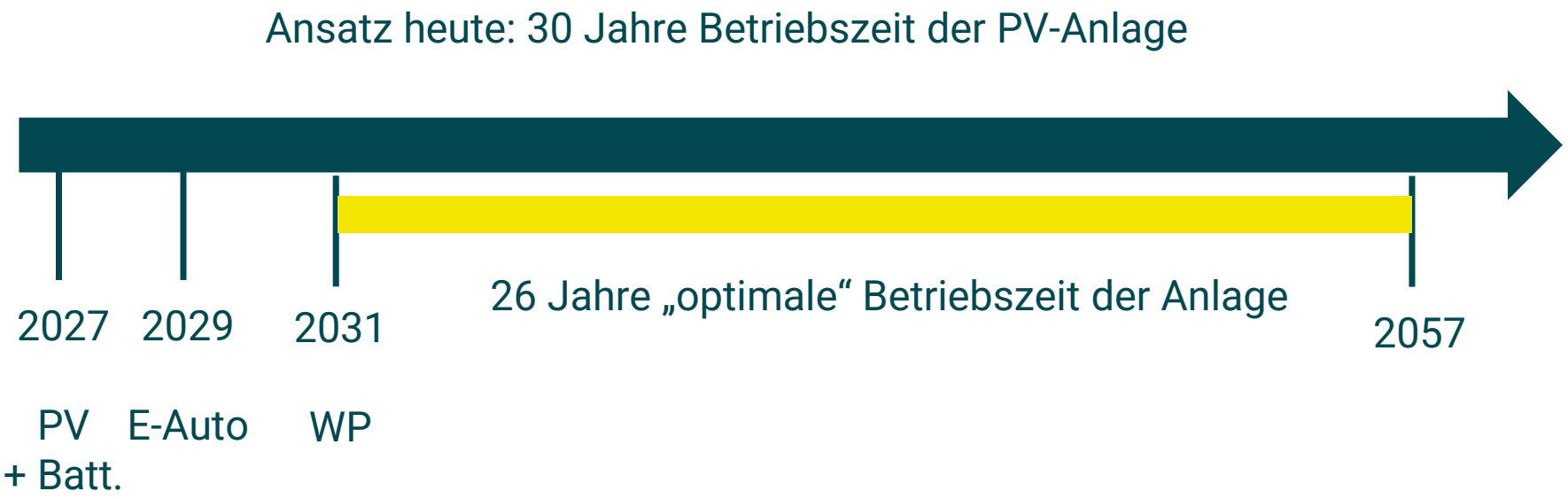
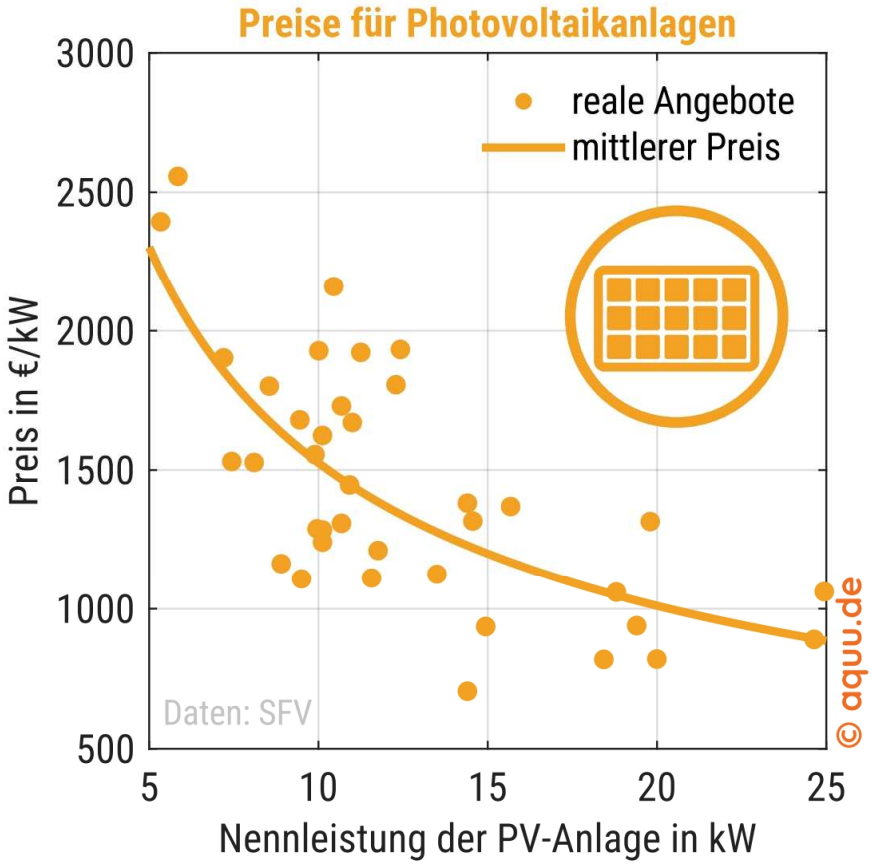


Bild: Sutter

ANSCHAFFUNGSPREIS



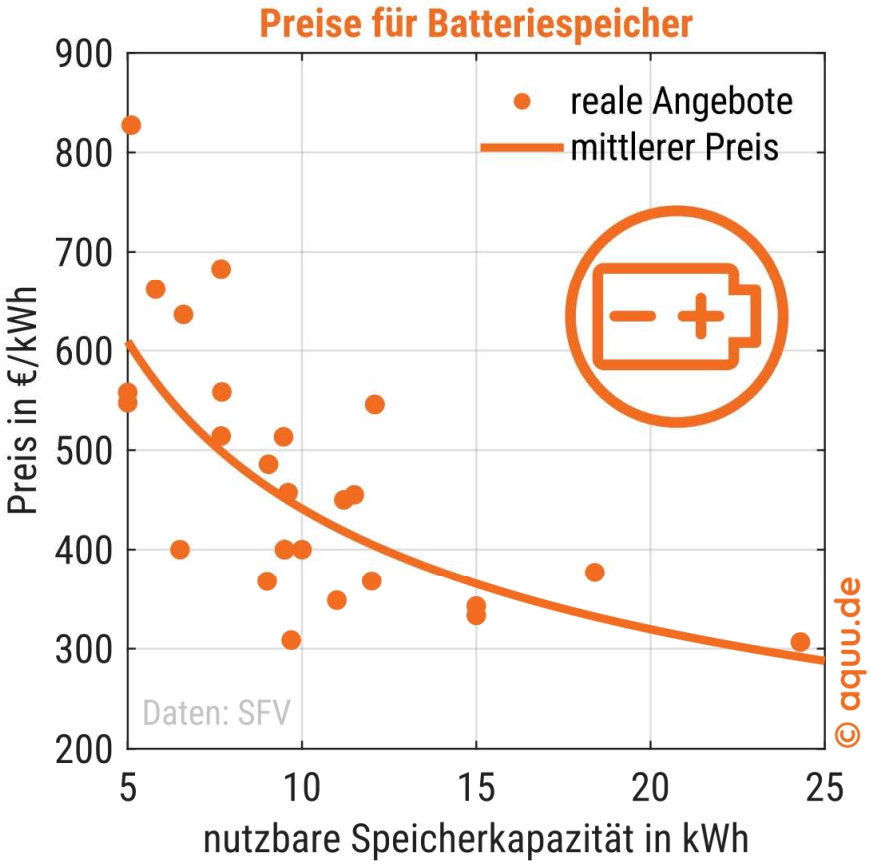


Bild: aquu

TIPPS 1

- gleich Energiemanagement („HEMS“), einbauen
- E-Auto/Wärmepumpe für Zukunft einplanen
- Genaues Konzept erstellen lassen, dann erst entscheiden.



Bild: Sutter

TIPPS 2

- Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen beobachten (v.a. Verabschiedung EEG 2027)
- Informationsangebote nutzen
- Seien Sie mutig – die nächste Strompreis-Erhöhung der Versorger kommt bestimmt..



Bild: Sutter

TIPPS 3 – PV-RATGEBER BUCH

Verlag der Verbraucherzentrale

Konkret für Leser, die umsetzen wollen

- Bestandsaufnahme am Objekt
- Wirtschaftlichkeit
- Aufbau, Einbau, Anschluss, Betrieb
- Steckersolar-Geräte
- Umwelt und Nachhaltigkeit

- Buch: 24 € | E-Book: 19,99 €
  240 Seiten, 3. Aufl., mit online-Aktual.

- www.ratgeber-verbraucherzentrale.de
  oder in jeder Buchhandlung



Bild: Sutter

KONTAKT

DGS

info@dgs.de

www.dgs.de

Jörg Sutter

sutter@dgs.de
youtube: @solarsnack

LinkedIn: @Jörg Sutter



Bild: PicturePeople

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



DISCLAIMER

Für die Inhalte des Vortrags wird keine Haftung übernommen.

Dieser Vortrag kann nur oberflächlich in die Thematik einführen. Eventuell genannten Abschätzungen oder Daumenregeln ersetzen keine Planung bzw. Betrachtung im Einzelfall.

Es wird keinerlei Haftung für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben übernommen. Die Nennung von Produkten von Herstellern oder Anbieter dient ausschließlich zur Information und stellt keinen Warenzeichenmissbrauch dar. Hinsichtlich der Auswahl, Leistung oder Qualität dieser Produkte oder Dienstleistungen wird keinerlei Gewähr übernommen.

Die Folien wurden zum Zeitpunkt der Erstellung mit bestem Wissen und Gewissen erstellt, können jedoch nach kurzer Zeit oder z.B. nach Änderungen von Gesetzen oder anderen Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell sein.

Es gilt das beim Vortrag gesprochene Wort, was in der Erläuterung über die Foliendarstellungen hinausgeht. Weiterhin werden beim Vortrag auch Meinungen und Einschätzungen geäußert, die sich z.B. auf die Qualität oder Marktentwicklung beziehen. Für diese Angaben wird selbstverständlich ebenfalls keine Gewähr übernommen.

Die Überlassung der Präsentationsfolien erfolgt nur für Ihren internen, persönlichen Gebrauch. Die Veröffentlichung des Vortrags ist nicht gestattet. Sie dürfen den Vortrag nicht öffentlich zugänglich machen und (z.B. im Internet) weiterverbreiten.

Bildquellen sind - soweit möglich - angegeben. Stand: 11/2026